

**SATZUNG**  
**der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha**  
**- Feuerwehrsatzung -**

Aufgrund der §§ 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 22), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 26.04.2011 folgende Satzung beschlossen und die Stadt Lauscha erlässt diese:

**§ 1**

**Rechtsform, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lauscha ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG).

Die Feuerwehr der Stadt Lauscha besteht aus:

- a) der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha und
- b) der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha, Ortsteil Ernstthal.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lauscha unterliegt laut § 15 (ThürBKG) der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters. Ihm unterstehen die Wehrführer der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren.

(3) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

**§ 2**

**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Brandsicherheitswache (§ 22 ThBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Lauscha die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## § 3

**Gliederung und Stellung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lauscha gliedert in folgende Abteilungen:

Freiwillige Feuerwehr Lauscha

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters und Ehrenabteilung
- c) Jugendfeuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Lauscha, OT Ernstthal

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters und Ehrenabteilung
- c) Jugendfeuerwehr

## § 4

**Einsatzleitung**

(1) Beim Eintreffen des Stadtbrandmeisters oder dessen Stellvertreters hat der Einsatzleiter Lagebericht zu erstatten.

Der Stadtbrandmeister oder dessen Stellvertreter entscheidet laut § 30 Abs.1 ThürBKG vor Ort, ob er die Einsatzleitung übernimmt und hat diese Entscheidung mit geeigneten Mitteln allen Einsatzkräften deutlich zu übermitteln.

## § 5

**Persönliche Ausrüstung und Anzeigepflicht bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Lauscha Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung,
- Störung, Ausfall oder Verluste an technischem Gerät und an Fahrzeugen.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Lauscha in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung unverzüglich weiterzuleiten.

## § 6

**Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Angehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lauscha haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Lauscha zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lauscha nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Lauscha sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich, über den Wehrführer beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Die geistige oder körperliche Tauglichkeit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 ThBKG nachzuweisen.

(6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters/ Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§§ 13 Abs. 3 ThBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörig durch seine Unterschrift.

(8) Nach der Aufnahme gemäß Abs. 6 hat der Anwärter/die Anwärterin eine Probezeit von einem Jahr zu leisten. Die Probezeit kann auf Antrag aus besonderem Grund verkürzt oder verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrführung.

Mit Ablauf der Probezeit wird nach Anhörung des Wehrführers durch den Wehrführerausschuss über die weitere Zugehörigkeit zu der Feuerwehr der Stadt Lauscha entschieden.

Die Grundausbildung zum Truppmann soll zeitnah erfolgen, in jedem Fall innerhalb der längsten Probezeit von 2 Jahren liegen.

## § 7

### Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zu den Einsatzabteilungen endet mit:

a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.

b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,

c) dem Austritt,

d) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs.

5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

### § 8

#### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, die Wehrführer, deren Stellvertreter und die Jugendwarte.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Orts-/Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

(6) Die Angehörigen mit Doppelmitgliedschaft nehmen an den Schulungen und Ausbildungen ihrer Heimatfeuerwehr teil.

Die Angehörigen mit Doppelmitgliedschaft haben in beiden Feuerwehren Anspruch auf Einsatzbekleidung laut Organisationsverordnung.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss ihm

a) eine Ermahnung,

b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10  
Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Orts-/Stadtbrandmeister/ Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 11  
Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Lauscha führt den Namen, „Jugendfeuerwehr Lauscha“ und die der Feuerwehr Lauscha OT Ernstthal den Namen „Jugendfeuerwehr Ernstthal“.
- (2) Die Jugendfeuerwehren stellen den freiwilligen Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dar, der im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr der Stadt Lauscha erfolgt. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Feuerwehr der Stadt Lauscha unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und durch den jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte bedienen.
- (4) Die Aufnahme in eine der Jugendfeuerwehren ist beim jeweiligen Wehrführer der Feuerwehreinsatzabteilungen der Stadt Lauscha schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung kann verlangt werden. Über den Aufnahmeantrag wird im Wehrführerausschuss beraten und nach dessen Bestätigung vollzieht der Stadtbrandmeisters im Auftrag des Bürgermeisters die Aufnahme durch Aushändigung des Mitgliedsausweises.

§ 12  
Stadtbrandmeister, Wehrführer und Stellvertreter

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich einer (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung/Vollversammlung (§14) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer der (einer) Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Lauscha ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr(en) zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Lauscha ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr in einer Jahreshauptversammlung/Vollversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung in einer Jahreshauptversammlung/Vollversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

### §13

#### Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Lauscha hat zwei Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lauscha zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Über jede Versammlung des Wehrführerausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Bürgermeister und jedem Wehrführer zeitnah zu übergeben. Beanstandungen sind beim Stadtbrandmeister innerhalb von 5 Tagen, nach Erhalt des Protokolls, anzuzeigen.

#### § 14 Jahreshauptversammlung, Vollversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine getrennt Jahreshauptversammlung innerhalb der zwei Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha statt. Der Wehrführer hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Eine Vollversammlung kann vom jeweiligen Wehrführer für die jeweilige Feuerwehr einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn von mindestens einem Drittel der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird. In diesem Fall ist die Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Eine gemeinsame Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung kann vom Stadtbrandmeister einberufen werden. Er hat einen Bericht über den abgelaufenen Zeitraum zu erstatten.
- (4) Eine Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

#### § 15

**Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, deren Stellvertreter sowie des Jugendwartes**

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Zum Wahlleiter kann nur bestimmt werden, wer selber nicht zur Wahl steht.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Ebenfalls zulässig sind Briefwahlen, die in Anlehnung an das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) zu organisieren sind. Im Rahmen der Briefwahl muss den Wählern die Möglichkeit gegeben werden, ebenfalls Kandidatenvorschläge zu unterbreiten.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

#### § 16 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung.

#### § 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lauscha vom 02.07.2007 außer Kraft.

Stadt Lauscha

Lauscha, den 24.05.2011

  
Zitzmann  
Bürgermeister

